

# Aufgaben des Ältestenrats

(Auszug aus der Satzung des SV Viktoria Preußen 07 e.V. Ffm. vom 24.11.2017)

## § 20 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 7 für die Dauer von 4 Jahren auf der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die 7 Kandidaten welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen bilden den Ältestenrat, die verbleibenden sind ihrer Stimmanzahl in der Reihenfolge ihrer Stimmen Ersatzmitglieder.
3. Die Mitglieder des Ältestenrats müssen das 40. Lebensjahr vollendet und mindestens 10 Jahre ununterbrochen dem Verein als ordentliches Mitglied angehört haben, oder Ehrenmitglied sein.
4. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung zur Durchführung seiner Aufgaben
5. Der Ältestenrat muss mindestens vier Sitzungen im Kalenderjahr abhalten, er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Die Sitzungen des Ältestenrat werden von dem Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens vier seiner Mitglieder einberufen. Der Ältestenrat ist Beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen und Stimmgleichheit hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand der Vorsitzende zwei Stimmen
6. Über jede Sitzung ist Protokoll zu führen, dass spätestens innerhalb 15 Tagen den Mitgliedern des Ältestenrat und dem Vorstand zuzuleiten ist
7. Stehen auf der Mitgliederversammlung nicht genügend Mitglieder zur Wahl zur Verfügung, scheidet ein Mitglied des Ältestenrat aus oder ist für mindestens 6 Monate verhindert so kann der Ältestenrat mit Mehrheit seiner Stimmen ein weiteres bzw. ein Ehrenmitglied ernennen oder berufen bis die Zahl 7 erreicht ist.  
Dieses muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die 4 Jahresfrist beginnt ab der Mitgliederversammlung.
8. Ein abgelehntes Mitglied des Ältestenrat kann erst wieder zur nächsten ordentliche Mitgliederversammlung in den Ältestenrat gewählt werden.
9. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied im Ältestenrat werden

## § 21 Aufgaben des Ältestenrates

1. Er überwacht die Einhaltung der Satzung des Vereins,
2. Er genehmigt vor Beginn des Geschäftsjahres den vom Vorstand vorgestellten Wirtschaftsplan,
3. Er kann den Vorstand in wirtschaftlichen und anderen wichtigen Angelegenheiten beraten,

4. In folgenden Fällen die über den Wirtschaftsplan hinausgehen ist zuvor vom Vorstand die Einwilligung des Ältestenrat einzuholen
  - a. beim Erwerb, der Veräußerung und der Belastung von Vereinseigenen Immobilien,
  - b. bei Ausgaben des Vereins die den Ansatz im Wirtschaftsplan überschreiten,
  - c. bei Übernahme von Bürgschaften oder vergleichbaren Zahlungsgarantien,
5. Der Ältestenrat, wahrt, pflegt und fördert die Tradition des Vereins. Er achtet auf die Einhaltung der Satzung und Regeln des Vereinslebens,
6. Der Ältestenrat schlägt dem Vorstand zu ehrende Mitglieder vor,
7. Der Ältestenrat entscheidet über Anträge zur Ehrenmitgliedschaft
8. Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Vereinsorganen, soweit die Streitigkeiten vereinsinterne Angelegenheiten betreffen,
9. Entscheidungen über Einsprüche von Mitgliedern gegen Maßnahmen des Vorstandes im Rahmen der Satzung,
10. Der Ältestenrat kann von jedem Mitglied oder Vereinsorgan angerufen werden. Die Entscheidungen des ÄR sind endgültig. Die schriftliche Begründung der getroffenen Entscheidung ist den Betroffenen sowie dem Vorstand innerhalb von 30 Tagen zuzustellen. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts ist erst dann zulässig wenn dem Betroffenen die schriftliche Begründung des Ältestenrat vorliegt.